

1 Zollikon

14.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
1895. Zollikon N 1418

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

1418. Baulinien. Mit Eingabe vom 6. Juli 1895 legt der Gemeinderat Zollikon die Bau- und Niveaulinienpläne für die laut genehmigtem Bebauungsplan projektierten Straßen von der Station Zollikon bis Loch und vom Loch bis Brauerei Haas zur Genehmigung vor. Durch diese beiden Straßen mit höchstens 7 % Steigung werden richtige Verbindungen für den Fahrverkehr geschaffen, und zwar die eine zwischen dem Dorfe Zollikon und Zollikenberg mit der Bahnstation und der Schifflande, und die andere zwischen dem Dorf und der Station Tiefenbrunnen und der Stadt. Gestützt hierauf und gemäß den Bestimmungen des Straßengesetzes möchten diese Straßen als solche I. Klasse erklärt werden.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Gemeinderat Zollikon genehmigte die Pläne am 20. Sept. 1894, die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 25. September, worauf beim Bezirksrat 5 Einsprachen anhängig gemacht wurden, welche dieser unterm 16. Mai erledigte, teils durch Abweisung, teils durch Abänderung der Baulinie (Tollengasse). Gegen die Entscheidung des Bezirksrates sind beim Regierungsrat keine Rekurse eingegangen und sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei auch dort keine mehrpendent.

Die Länge der Straßen von der Station bis Loch und vom Loch bis Brauerei Haas beträgt 630 und 970 m, die Steigung 7 % und 6 %, die Bauliniendistanz 18 m, und die Breite inkl. je zwei Trottoirs 9,6 und 11,2 m.

Die beiden Straßen werden nicht bloß behufs Verbesserung der Verbindungen von Zollikon mit den Stationen Zollikon und Tiefenbrunnen und dem See erstellt, sondern haben auch den Zweck, Bau terrain zu erschließen. Es ist daher anzunehmen, daß bei gehöriger Geltendmachung der bezüglichlichen Bestimmungen des Bau- und Expropriationsgesetzes der größte Teil der Kosten den beteiligten Grundeigentümern sollte überbunden werden können.

Ueber die Frage der Klassifikation hat sich gemäß §§ 5 und 6 des Straßengesetzes zunächst der Bezirksrat zu äußern.

Gegen die vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne ist nichts einzuwenden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien der Straßen von der Station zum Loch und vom Loch zur Brauerei Haas wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, sein Gesuch betreffend Klassifikation der beiden Straßen, begleitet von Plänen und Voranschlägen, an den Bezirksrat zu Händen des Regierungsrates zu richten.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückstellung der einen Planexemplare, an den Bezirksrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

Zürich, den 22. August 1895

Vor dem Regierungsrate,

Stammkammering. g. Kantonisgenieurbureau. Der Staatschreiber:
22. 20. VIII. 95

Für die Direction der öff. Arbeit.

Der Sekretär:
J. Bernegger

W. M. ...
Zürich

Zürich

2. SEP. 95

KANTONSINGENIEUR

W. M. ...

TBA
Baudirektion
Kanton Zürich
PLANVERWALTUNG
PBG
Zollikon
0161-0003